

**Verfassung**  
**der**  
**Stiftung Lauenstein**

**Präambel**

„Denken Sie in einer geistigen Bewegung daran,  
diese geistige Bewegung für das praktische Leben  
fruchtbar zu machen“

(Rudolf Steiner am Ende des Heilpädagogischen Kurses, 07.07.1924)

Durch einen Besuch auf dem Lauenstein bei Jena und dem kurz darauf folgenden Heilpädagogischen Kurs in Dornach (Schweiz) begründete Rudolf Steiner 1924 mit einer kleinen Gruppe von Menschen die Anthroposophische Heilpädagogische Bewegung. Sie ist eine inzwischen weltweit tätige Bewegung zur Förderung und Betreuung behinderter Menschen und zur Gemeinschaftsbildung mit ihnen auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes. Die Stiftung möchte für die Arbeit der Heilpädagogischen Bewegung in der Welt eintreten und sie nach Kräften fördern.

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform, Aufsicht und Geschäftsjahr der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Lauenstein**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Echzell-Bingenheim.

(2) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit auf anthroposophischer Grundlage im In- und Ausland.
- (3) Der in Abs. 2 genannte Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
  - die finanzielle Unterstützung von Einrichtungen zur Förderung, Betreuung und Begleitung behinderter Menschen,
  - die Förderung der Ausbildung und Fortbildung der dazu erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - die Förderung wissenschaftlicher Forschung im Sinne der Satzung,
  - die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung,
  - die Durchführung stiftungseigener Projekte.
- (4) Förderungsmaßnahmen setzen voraus, dass die begünstigten Einrichtungen auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes arbeiten und ihrerseits gemeinnützig und/oder mildtätig sind.
- (5) Ausländische Einrichtungen dürfen nur unterstützt werden, wenn
  - es sich bei den Zuwendungsempfängern um Körperschaften handelt,
  - die zugewendeten Mittel für ein nach deutschem Recht gemeinnütziges oder mildtätiges Projekt verwendet werden.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, Testamentsvollstreckungen zu übernehmen und Treuhandvermögen zu verwalten.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten. Vermögensumschichtungen sind möglich.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Eine Zustiftung ist nur bei solchen Zuwendungen anzunehmen, die ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

### § 4

#### **Mittelverwendung**

- (1) Die zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftung dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Höchstens ein Drittel der Erträge darf dazu verwendet werden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Zinsen und Erträge des Stiftungsvermögens sowie eingehende Spenden und sonstige Einnahmen.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften einer Rücklage zuführen.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 5

### Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Es können ihnen jedoch Auslagen erstattet werden.
- (3) Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Organe sein.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten niederlegen. In diesem Falle sowie bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus dem Vorstand oder bei Erreichung der Altersgrenze bestellt der Beirat ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Laufzeit. Zweimalige Wiederbestellung ist zulässig, wobei die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes in jedem Falle mit Vollendung seines 72. Lebensjahres endet.
- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Solange die Stifterin Vorstandsmitglied ist, ist sie die Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 7

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Solange die Stifterin Vorstandsmitglied ist, ist sie darüber hinaus alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Bestimmung über die Verwendung der Ertragnisse des Stiftungsvermögens,
  - c) gegebenenfalls die Anstellung notwendiger Hilfskräfte und die Festsetzung von deren Vergütung.

## § 8

### **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei Personen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren und kann dann erneuert werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Mitglieder des Beirates können aus wichtigem Grund auf Dauer ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist bei der entsprechenden Beschlussfassung von der Mitwirkung ausgeschlossen, soll jedoch vorher gehört werden.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Beiratsamt jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten niederlegen. In diesem Falle sowie bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus dem Beirat kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Laufzeit bestellen. Absatz 1 bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat ist zuständig für die Abberufung und Bestellung des Vorstandes.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Vorstandes für die Vergabe der Förderungsmittel.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechenden Rechenschaftslegungen werden vom Beirat verabschiedet. Der Beirat erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Zustimmung des Beirates ist erforderlich für die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Stiftungsbeirates**

- (1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Zu den Sitzungen des Stiftungsbeirates wird unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilzunehmen. Er ist daher gemäß § 10 Abs. 2 von der Einberufung zu benachrichtigen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

## **§ 12**

### **Verfassungsänderung, Aufhebung**

- (1) Vorstand und Stiftungsbeirat können in gemeinsamer Sitzung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder der Stiftungsorgane auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse der Stiftung einen neuen gemeinnützigen Zweck geben, jedoch nicht gegen die Stimme des Vorstandes oder der Stifterin, solange diese dem Vorstand angehört.
- (2) Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Aufhebung der Stiftung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sonstige Verfassungsänderungen werden von Vorstand und Stiftungsbeirat in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen, jedoch nicht gegen die Stimme des Vorstandes oder der Stifterin, solange diese dem Vorstand angehört.
- (4) Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 13**

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an folgende Institutionen:

- Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V., Schlosstraße 9, 61209 Echzell-Bingenheim

zu **50 %**

- Bundeselternvereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V., Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

zu **50 %**

Sollte eine dieser Körperschaften im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung nicht mehr existieren, so wächst der ihr zugedachte Anteil am Vermögen der anderen Körperschaft zu.

Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung beide Körperschaften nicht mehr existieren, so fällt das gesamte Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zu.

Die betreffenden Körperschaften haben das Vermögen ausschließlich für die in § 2 und der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.